

91. 1. Inwiefern wird durch das Hezen eines Hundes auf einen Menschen eine vorsätzliche Körperverletzung begangen?

St.G.B. §§. 223. 366 Nr. 6.

2. Kann ein auf einen Menschen gehezter Hund als ein gefährliches Werkzeug im Sinne des §. 223 a St.G.B.'s angesehen werden?

II. Straffenat. Urtr. v. 1. Juni 1883 g. L. Rep. 1059/83.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Löbau.

Aus den Gründen:

Erwiesenermaßen hezte der Angeklagte auf den Knecht P., welcher die ihm aufgetragene Arbeit nicht sogleich verrichtete, einen bissigen Hund. P. wurde von dem Hunde mehrfach gebissen, fiel zu Boden und wurde dann von dem Angeklagten mit einem ungefähr daumenstarken Spazierstocke wiederholt geschlagen.

Nicht den Spazierstock, wohl aber den Hund erachtet das Gericht für ein gefährliches Werkzeug im Sinne des §. 223 a St.G.B.'s und stellt danach fest, daß der Angeklagte den P. vorsätzlich körperlich mißhandelt hat, und zwar mittels eines gefährlichen Werkzeuges.

Wenn das Gericht daraus, daß der Angeklagte den Hund auf den P. gehezt hat und diesem infolge des Hezens durch den Hund Körperverletzungen zugefügt worden sind, folgert, daß der Angeklagte den P. vorsätzlich körperlich gemißhandelt hat, und deshalb denselben einer vorsätzlichen Körperverletzung, sowie einer Übertretung nach §. 366 Nr. 6 St.G.B.'s in idealer Konkurrenz für schuldig erachtet, so ist darin ein Rechtsirrtum nicht zu erkennen. Allerdings kann von einer vorsätzlichen, durch das Hezen eines Hundes zugefügten, Körperverletzung nicht die Rede sein, wenn der Wille des Hezenden auf die Zufügung der Körperverletzung nicht gerichtet ist. Zu Unrecht vermißt aber die Revision in dieser Beziehung die erforderliche Feststellung in den Urteilsgründen. Indem das Gericht feststellt, daß der Angeklagte den P. vorsätzlich körperlich mißhandelt hat, nimmt es auch an, daß der Wille des Angeklagten auf die Mißhandlung des P. gerichtet gewesen ist. Einer weiteren Begründung dieser Annahme bedurfte es nicht, da der Angeklagte weder nach dem Sitzungsprotokolle, noch nach den Urteilsgründen bestritten hat, daß er bei dem Hezen des Hundes den Willen gehabt habe, den P. zu mißhandeln.

Das Gericht erachtet aber den Angeklagten nicht einer einfachen vorsächlichen Körperverletzung nach §. 223 St.G.B.'s, sondern einer gefährlichen nach §. 223a a. a. D. für schuldig, und zwar einer Körperverletzung, welche mittels eines gefährlichen Werkzeuges begangen ist, indem es den gehezten Hund für ein solches erachtet. Damit verkennt es die Bedeutung, welche sowohl nach den Worten des Gesetzes, als auch nach den Motiven zu demselben, einem gefährlichen Werkzeuge im Sinne des §. 223 a. a. D. beizulegen ist. Im allgemeinen verbindet freilich die Strafrechtslehre mit dem Ausdrucke „Werkzeug“ einen sehr weit gehenden Begriff, indem sie damit die Gegenstände bezeichnet, deren sich der Thäter als Mittel zur Ausführung der That bedient. In diesem Sinne kann man einerseits die eigenen Gliedmaßen des Thäters, welche dieser zur Begehung der That in Funktion setzt, als Werkzeug auffassen, und andererseits kann auch die Person eines anderen als ein Werkzeug in Betracht kommen, wenn sie lediglich nach der Leitung des Thäters und ohne Bewußtsein von den Zwecken, denen sie dient, bei Begehung der That mitwirkt. Es liegt aber auf der Hand, daß der §. 223a a. a. D., wenn er von einer Körperverletzung spricht, welche mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers, oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges begangen ist, unter dem letzteren nicht ein Werkzeug in jenem ausgedehnten, mehr oder weniger bildlichen Sinne versteht. Das gefährliche Werkzeug ist in dem gedachten Paragraphen einer Waffe gleichgestellt, und, ohne den Worten Zwang anzuthun, läßt sich nicht behaupten, daß derjenige, welcher einen Hund zum Angriffe auf einen Menschen anreizt, von einer Waffe oder einem gefährlichen Werkzeuge, wie es z. B. ein Messer ist, Gebrauch macht. Die Motive lassen zwar keinen Zweifel darüber, daß man unter „Waffe“ nicht nur eigentliche Waffen im technischen Sinne, sondern jeden Gegenstand verstanden hat, mittels dessen durch mechanische Einwirkung auf den Körper eines anderen eine Verletzung desselben herbeigeführt werden kann, so z. B. Stuhlbeine, Knüppel, schwere Hauschlüssel, Schlagringe u.

Vgl. Stenogr. Berichte des Reichstages 1875/76 S. 802. 803.

Derjenige aber, welcher durch Anreizung auf einen Hund, oder sonst ein gefährliches Tier, dergestalt einwirkt, daß dieses den Körper eines Menschen verletzt, führt die Körperverletzung nicht durch mechanische Einwirkung herbei. Er verübt die That also nicht mittels einer Waffe, oder eines gefährlichen Werkzeuges im Sinne des §. 223 a. a. D.

---

Unter Umständen kann in einem solchen Falle die Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung, niemals aber mittels eines gefährlichen Werkzeuges begangen sein.